



Gemeinde Sölden

Gemeinde Sölden, Gemeindestraße 1, 6450 Sölden

Sachbearbeiter
Mag. Wolfgang Santer

Verfahren:
D/0508/2026

12.01.2026

Zahl: 840/2026
Betreff: Grundangelegenheiten

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 nachstehende Beschlüsse gefasst:

6 Grundangelegenheiten

6.1 Dienstbarkeitsvertrag - Fiegl K./Fender K.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmennthalzung, den Nachtrag zum „Tauschvertrag Hingabe zweier Grundstücke gegen Einräumung von Dienstbarkeiten“ vom 27.07.2021 zu genehmigen.

Laut diesem Nachtrag gibt Fender K. einen seiner sieben Parkplatz an Frau Fiegl K. ab. Somit stehen auf dem Objekt „Freizeitarena“ künftig sechs Parkplätze dem Herrn Fender K. als Eigentümer der Gp. 1310/1 und ein Parkplatz der Frau Fiegl K. als Eigentümerin der Gp. 3143/1 zu.

6.2 Genehmigung Vermessungsurkunde - Auer L.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmennthalzung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung Floriani vom 26.05.2025, GZ.: 4530C, im Bereich der Gste. 2017/1 und 6709, wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 10 m² wird aus GST 2017/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6709 vereinigt.

Die Trennfläche 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

6.3 Vorkaufsrecht Alpenländische – Schöpf M.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmennthalzung die Zustimmung zum Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Alpenländische Gemeinnützige WohnbauGmbH, FN 33828 y, Viktor-Dankl-Straße 6, 6020 Innsbruck, sowie dem Käufer Herrn Michael Schöpf, geb. 7.6.1989, Seenplattenweg 2b, 6456 Obergurgl zu genehmigen.

In Übereinstimmung mit den zum TWFG ergangenen Richtlinien räumt daher die Käuferseite der

Gemeinde Sölden an den von ihr zu erwerbenden 94/1278 Anteilen samt damit untrennbar verbundenem Wohnungseigentum an der Wohnung Top 04, und an den 7/1278 Anteilen, untrennbar verbunden mit dem Wohnungseigentum am TG-Einstellplatz Top TG 09, jeweils in der EZ 1688 KG 80110 Sölden, das Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 ff ABGB auf die Dauer von 25 (fünfundzwanzig) Jahren, gerechnet ab Erwerb des Wohnungseigentums an der Wohnung und Abstellplatz, ein.

Das Vorkaufsrecht für die Gemeinde Sölden wird grundbürgerlich im Nachrang zum gesetzlichen Vorkaufsrecht gemäß § 1Sg WGG (Vertragspunkt V.) eingetragen.

Einwendungen gegen diese Gemeinderatsbeschlüsse können gemäß § 115 (2) TGO innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Sölden schriftlich eingebracht werden.

*Der Bürgermeister
Mag. Ernst Schöpf*

ANSCHLAGTAFEL	
Kundmachung vom	13.01.2026
Kundmachung bis	28.01.2026
Abnahme am	29.01.2026